

Bildungsvermögen für alle

-

Neue Wege leistungsorientierter und gerechter Bildungsfinanzierung

Köln, im Juli 2008

Gliederung

- | | | |
|-------------|--|--------------|
| I. | Einleitung: Chancen für jede und jeden eröffnen | S. 3 |
| II. | Die Herausforderung:
Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit sichern | S. 5 |
| III. | Sozialethische und ordnungspolitische
Grundpositionen | S. 7 |
| IV. | Der Vorschlag des BKU | S. 11 |
| V. | Vorteile des BKU-Modells | S. 18 |
| VI. | Zusammenfassung | S. 20 |

I. Einleitung: Chancen für jede und jeden eröffnen

Der Bund Katholischer Unternehmer (BKU) hat die öffentliche Diskussion und die zahlreichen Vorschläge der Politik zur Verbesserung der Bildung mit Interesse verfolgt. Zahlreiche Reformschritte wurden in den letzten Jahren bereits in die Wege geleitet und weitere sind beschlossen. Wir halten es aber für erforderlich, über die derzeitigen Ansätze hinauszugehen und eine neue Vision unserer Bildungslandschaft zu entwickeln.

Unser Ziel ist ein Bildungssystem, in dem der einzelne Mensch wirklich im Mittelpunkt steht und ausnahmslos jedem die Chance bietet, sein Leben eigenständig in die Hand zu nehmen, die Herausforderungen des globalen Wettbewerbs zu bestehen und auch Verantwortung für andere zu übernehmen. Dafür muss unser Bildungssystem insgesamt leistungsfähiger werden, so dass es in seiner ganzen Breite Spitze ist.

Unser christliches Bild vom Menschen und seine unantastbare Würde sind der Ausgangspunkt für unsere Überlegungen. Der Mensch ist Person: einmalig und unwiederholbar in seiner Individualität und gleichzeitig ein soziales Wesen, das immer in und für die Gemeinschaft lebt, deren natürlicher Kern die Familie ist. Als Person ist er *"Ursprung, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen"*¹, - auch des Unternehmens. Der Mensch hat das natürliche Recht und die Pflicht, seine Fähigkeiten und Veranlagungen einzusetzen, zu vervollkommen und mit ihnen sein Leben in Freiheit und Eigenverantwortung zu gestalten. Niemals darf er einem Zweck als Mittel untergeordnet werden.

Aus diesem *Personalitätsprinzip* ergibt sich gleichzeitig das *Gemeinwohlprinzip*. Dieses beschreibt die *"Gesamtheit der gesellschaftlichen Bedingungen, die den Gruppen wie den einzelnen Gliedern der Gesellschaft ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Entfaltung und Vollendung ermöglichen."*²

Das Bildungswesen ist eine solche „*gesellschaftliche Bedingung*“. Gute Bildung und Erziehung sind unverzichtbar für „*ein volleres und leichteres Erreichen der Entfaltung*“ eines jeden Menschen. Jeder Mensch hat darauf ein Anrecht. Das Recht auf Bildung umfasst dabei mehr als die Vermittlung von Erwerbsfähigkeit, so wichtig diese heute in der globalen Wissensgesellschaft natürlich ist. Es geht aber um mehr: Ziel jeder Erziehung und Bildung ist die ganzheitliche Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung des jungen Menschen bis hin zu seiner Gewissens- und Herzensbildung. Ein einseitig ökonomisches Bildungsverständnis wäre fatal, denn gerade in einer globalisierten Wirtschaft und einer pluralistischen Gesellschaft muss es jungen Menschen ermöglicht werden, zu ganzheitlich - auch religiös und kulturell - gebildeten Persönlichkeiten heranzureifen und ethisches Urteilsvermögen zu entwickeln.

Klare Verantwortlichkeiten sind die Voraussetzungen für die Realisierung eines jeden Rechts, auch des Rechts auf Bildung. Die Christliche Gesellschaftslehre bezeichnet die sich aus dem Personalitäts- und Gemeinwohlprinzip ergebende Verantwortung als *Solidarität*. Sie *"ist die feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, das heißt für das Wohl aller und eines jeden, weil wir für alle verantwortlich sind."*³ Die Übernahme von Verantwortung setzt aber klare Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten voraus. Gerade bei Bildung und Erziehung erscheinen die Verantwortlichkeiten zunehmend unklar und verschwommen.

¹ *Gaudium et Spes, Pastoralkonstitution des 2. Vatikanischen Konzils, 25*

² *Gaudium et Spes, 20*

³ *Sollicitudo Rei Socialis, Sozialenzyklika von Papst Johannes Paul II., 38*

Was ist Sache des Einzelnen bzw. der Familie? Was ist Sache der Gesamtgemeinschaft (Staat)? Was ist Sache der Unternehmen? Dazu will der BKU an dieser Stelle klar Position beziehen.

Im Mittelpunkt steht dabei die Finanzierungsverantwortung. Die Bildungsfinanzierung muss so gestaltet werden, dass der Einzelne nicht zum Objekt degradiert wird, sondern Subjekt seiner eigenen Bildung werden kann. Dies setzt eine ausgewogene Balance zwischen Eigenverantwortung des Einzelnen bzw. der Familie einerseits und der gesamten Solidargemeinschaft (Staat) andererseits voraus. Das *Subsidiaritätsprinzip* bietet hierfür verlässliche Orientierung, denn jede solidarische Aktivität und Hilfestellung ist *"ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär. Sie soll die Glieder der Gesellschaft unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen"*⁴.

Das Subsidiaritätsprinzip im Bildungswesen muss in Zukunft viel konsequenter beachtet werden, als dies in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen sechs Jahrzehnten der Fall war. Nur so werden Leistungsorientierung und soziale Gerechtigkeit in eine Balance gebracht werden können, die dem Druck des globalen Wettbewerbs nachhaltig widerstehen kann. *"Der Grundsatz der Subsidiarität setzt die Prinzipien des Gemeinwohls und der Solidarität voraus, ist aber nicht identisch mit ihm. Dass die Gesellschaft den einzelnen helfen muss, ist eine klare Aussage des die wechselseitige Verbundenheit und Verpflichtung betonenden Solidaritätsprinzips; die Aufteilung und Abgrenzung der bei diesem Helfen zu beachtenden Zuständigkeit obliegt dem Subsidiaritätsprinzip."*⁵

Der Aufbau von Bildungsvermögen für alle ist ein Kernanliegen des BKU, da er die Voraussetzungen für *Teilnahme* und *Teilhabe* an Bildung, gesellschaftlichem Leben und den Gewinnen einer wachsenden Volkswirtschaft schafft. Es versetzt den Einzelnen und die Familien in die Lage, zu Subjekten des Erziehungs- und Bildungsprozesses zu werden, ohne ihre Leistungsfähigkeit zu überfordern, und zwar „von Anfang an, ein Leben lang“.

Der BKU legt hiermit einen Vorschlag vor, der sich auf die Finanzierung von vorschulischer Erziehung und Bildung sowie der tertiären Bildung konzentriert. Zu den wichtigen Handlungsfeldern Schule und berufliche Bildung wird sich der BKU noch gesondert äußern.

Kern des BKU-Vorschlages ist

- **eine massive Umschichtung öffentlicher Mittel aus dem tertiären Sektor in den vorschulischen Bereich,**
- **eine entsprechende deutliche Entlastung der Familien mit Kindern im Vorschulalter durch eine Kombination von vollkostendeckenden Gutscheinen und deutlich erhöhten Steuerfreibeträgen,**
- **die Schaffung von Rahmenbedingungen zum Aufbau von individuellem Bildungsvermögen und die Förderung des Bildungssparens,**
- **eine stärkere Finanzierung von tertiärer und lebenslanger Bildung aus dem aufgebauten Bildungsvermögen und über Studiengebühren und**
- **die Eröffnung von Möglichkeiten, tertiäre Bildung und Forschung auch über Kapitalmarktmittel zu finanzieren.**

⁴ Quadregesimo anno, Sozialenzyklika von Papst Pius XI., 79

⁵ Höffner, Joseph; Christliche Gesellschaftslehre; 1997, S. 58

II. Die Herausforderung: Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit sichern

Die Sorge um ein leistungsfähiges und sozial gerechtes Bildungswesen wird durch eine verschärfte globale Wettbewerbssituation verstärkt, in der sich unsere Wirtschaft befindet. Zum einen profitiert Deutschland als Exportweltmeister von der Globalisierung, zum anderen sind Herausforderungen zu meistern, ohne die Wohlstand für alle in unserem Land nicht gesichert werden kann. Zur Veranschaulichung seien zwei Zahlen genannt:

In 2006 haben in China 400.000 Ingenieure die Hochschulen verlassen. In Deutschland waren es 40.000. Heute sind vielleicht 4.000 der jungen chinesischen Ingenieure so gut qualifiziert wie unsere 40.000, und dies unterstreicht die Exzellenz der deutschen Ingenieurausbildung. Aber es ist absehbar, dass von den heute 400.000 und morgen 600.000 chinesischen Ingenieuren bald 10 % ähnlich gut qualifiziert sein werden wie die unsrigen. Dies bedeutet, dass 1,4 Milliarden Chinesen und 1 Milliarde Inder uns bald nicht nur über den Preis Konkurrenz machen, sondern immer stärker auch über die Qualität ihrer Produkte. Dies ist eine ungeheure Herausforderung für die Innovationsfähigkeit und Leistungsfähigkeit unserer Unternehmen, aber auch für unser Bildungswesen.

Unser heutiges Bildungswesen ist im weltweiten Vergleich nicht in allen Bereichen Spitze, aber doch in vielen und auch in der Breite gut. Wir brauchen indes ein Bildungssystem, das in seiner ganzen Breite Spitze ist. Nicht weniger als der Wohlstand unserer Gesellschaft hängt davon ab, ob wir diese Herausforderung meistern. Diese Herausforderung hat zwei Seiten, eine wirtschaftspolitische und eine sozialpolitische.

Die sozialpolitische Herausforderung unseres Bildungswesens ist die aktive Sorge um die, die aus welchen Gründen auch immer in den ersten Lebensjahren bereits ins Hintertreffen zu geraten drohen.

Wir dürfen uns nicht abfinden mit einer Situation, in der viele Kinder am ersten Schultag die deutsche Sprache nicht so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können. Diese Kinder werden nicht abgehängt, sie sind schon abgehängt. Mit viel Anstrengung erreichen sie vielleicht einen qualifizierten Schulabschluss, aber die Hochschulreife werden sie kaum je erreichen können.

Wir dürfen uns deshalb auch nicht abfinden mit einer Situation, in der fast 8 Prozent eines Jahrganges keinen Schulabschluss erreichen und ein fast ebenso hoher Prozentsatz einen Schulabschluss macht, der sie weder für den Ausbildungs- noch für den Arbeitsmarkt qualifiziert. Das ist sozial- und wirtschaftspolitisch ein untragbarer Zustand.

Die ersten Lebensjahre sind für die Lernfähigkeit junger Menschen und damit sowohl für ihre spätere Bildungs- und Berufskarriere als auch für ihre gesamte Persönlichkeitsentwicklung grundlegend. Hier bedarf es deutlich höherer Bildungsinvestitionen. Vorschulische Bildung nach Kassenlage wäre ein Verbrechen an unseren Kindern.

Die soziale Gerechtigkeit unseres Bildungswesens entscheidet sich weniger an der Frage, ob ein guter Schüler nach dem Abitur die Hochschulzulassung erhält, sondern viel mehr an der Frage, ob ein Kind am ersten Schultag ordentlich deutsch sprechen kann, damit es dem Grundschulunterricht folgen kann und die Chance hat, überhaupt einen vernünftigen Schulabschluss zu erlangen.

Die wirtschaftspolitische Herausforderung an unser Bildungswesen ist die Befriedigung der Nachfrage unserer im globalen Wettbewerb stehender Unternehmen nach bestqualifizierten Nachwuchskräften. Unser System der dualen Berufsbildung ist hierfür eine trag- und leistungsfähige Säule, um die wir weltweit beneidet werden. Daneben brauchen wir Hochschulen, die im internationalen Vergleich Weltspitze sind. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Exzellenzinitiative ein erster Schritt. Diesem müssen aber weitere folgen, damit unsere Hochschulen auch in der Breite Spitze sind.

In der globalisierten Wissensgesellschaft sind die Produktion von neuem und die Vermittlung von verfügbarem Wissen die entscheidenden Zukunftsfaktoren für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand. Produktion und Vermittlung von Wissen sind dabei nicht nur Voraussetzungen für erfolgreiches Wirtschaften, sondern sind selbst zu wirtschaftlichen Wachstumssektoren erster Kategorie geworden.

Weltweit werden nach OECD-Schätzungen weit über 2 Billionen US-Dollar für Bildung ausgegeben, Tendenz steigend. Davon erwirtschaften Privatunternehmen geschätzt bereits weit über 300 Milliarden Dollar, Tendenz steigend. Die USA nahmen bereits im Jahr 2004 von ausländischen Studenten rund 13,6 Milliarden US-Dollar ein, Tendenz steigend. Die OECD-Staaten erwirtschafteten 2004 alleine im Handel mit Hochschulbildung 35 Milliarden US-Dollar pro Jahr, Tendenz seither rapide steigend. Der weltweite Online-Bildungsmarkt – Bildung via Internet - hat sich von rund 97 Millionen US-Dollar im Jahr 1998 auf 5 Milliarden US-Dollar im Jahr 2004 verfünffacht, – Tendenz weiter rapide steigend. In der US-Außenhandelsbilanz ist Bildung bereits an Position 3. Alleine 40.000 deutsche Studenten studieren in den USA und lassen rund 600 Millionen Euro pro Jahr allein für Studiengebühren dort. In der australischen Außenhandelsbilanz ist Bildung inzwischen sogar der größte Faktor geworden.

Im globalen Wettbewerb werden in Zukunft die Länder vorne liegen, die diese beiden Bereiche – Produktion und Vermittlung von Wissen – am besten organisieren. Die Konsequenz für uns bedeutet, dass wir bei der Produktion von Wissen – also in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung – schneller und besser werden müssen. Dies aber wird nur gelingen, wenn wir unser System der Vermittlung von Wissen – also unser Bildungssystem – grundlegend erneuern.

In Deutschland werden Bildung und Wissenschaft bis heute weitgehend als staatliche Veranaltungen betrachtet und praktiziert. Es ist absehbar, dass die Volkswirtschaften, die bei der Produktion und Vermittlung von Wissen stärker auf unternehmerische Initiative, zusätzliche private Investitionen und Leistungswettbewerb setzen gegenüber den Ländern im Vorteil sein werden, die an einer staatswirtschaftlichen und staatsmonopolistischen Bildungs- und Wissenschaftsorganisation festhalten.

Bei einer stärker marktwirtschaftlichen Organisation von Bildung und Wissenschaft wird sich die Herausforderung stellen, die soziale Gerechtigkeit im Sinne eines Zuganges eines jeden unbeschadet seiner sozialen Herkunft sicherzustellen. Es stellt sich die Frage, wie die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft – die Verbindung von Freiheit auf dem Markt mit sozialem Ausgleich – auch hier angewandt werden können, denn Grundbildung, berufliche Qualifikation und die Befähigung zum lebenslangen Lernen werden entscheidend sein für die Beschäftigungsfähigkeit des Einzelnen.

III. Sozialethische und ordnungspolitische Grundpositionen

Im Folgenden werden die sozialethischen und ordnungspolitischen Grundpositionen beschrieben, die die Grundlage für die konkreten Vorschläge des BKU bilden. Sie fußen auf den Sozialprinzipien der Christlichen Gesellschaftslehre und der Ordnungsidee der Sozialen Marktwirtschaft.

1.) **Erstverantwortung des Einzelnen**

Es entspricht der personalen Würde jedes erwachsenen Menschen, dass er für die Erwirtschaftung seines zum Leben notwendigen Einkommens zunächst selbst- bzw. *erst*verantwortlich ist. Er hat dementsprechend das Recht und die Pflicht, erwerbstätig zu sein.

2.) **Letztverantwortung der Gemeinschaft**

Wenn der Einzelne nicht zur Erwirtschaftung des notwendigen Einkommens in der Lage ist, tritt die Solidarpflicht der Gemeinschaft in Kraft. Dies sind zunächst die Familien, kirchliche oder andere karitative Organisationen und alle sonstigen Selbsthilfe- oder Versicherungseinrichtungen. Die gesamte Solidargemeinschaft, also alle Steuerzahler, sind für die Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums eines jeden *letzt*-verantwortlich.

3.) **Individuelle Erwerbsfähigkeit**

Im Verhältnis von *subsidiärer* Erstverantwortung des Einzelnen und *solidarischer* Letztverantwortung der Gemeinschaft spielt die Erwerbsfähigkeit des Einzelnen eine entscheidende Rolle. Die Solidarpflicht der Gemeinschaft gegenüber einem Erwerbsunfähigen, der sich wegen Behinderung oder Alter wirklich nicht selber helfen kann, ist eine andere als die gegenüber einem Erwerbsfähigen, der sich selber helfen kann und deswegen einer Selbsthilfepflicht unterliegt.

4.) **Recht auf Bildung**

Jeder Mensch ist darauf angewiesen, die Fähigkeit zur eigenständigen Erwirtschaftung des zum Leben notwendigen Existenzminimums von anderen vermittelt zu bekommen. Dies ist ein Recht, ohne das er nicht seiner Menschenwürde gemäß leben kann.

5.) **Umfassender Bildungsbegriff: Persönlichkeitsentwicklung, Erwerbsfähigkeit, Gewissens- und Herzensbildung**

Das Recht auf Bildung umfasst mehr als die Vermittlung von Erwerbsfähigkeit. Es geht um die ganzheitliche Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung des jungen Menschen bis hin zu seiner Gewissens- und Herzensbildung. Ein einseitig ökonomisches Bildungsverständnis wäre fatal, denn gerade in einer globalisierten Wirtschaft und einer pluralistischen Gesellschaft muss es jungen Menschen ermöglicht werden, zu ganzheitlich – auch religiös und kulturell – gebildeten Persönlichkeiten heranzureifen und ethisches Urteilsvermögen zu entwickeln.

6.) **Primat des Elternrechts**

Dem Solidaritätsprinzip gemäß, ist die Sicherstellung dieses Rechts auf Bildung *Letzt*-Verantwortung der Gesamtgemeinschaft. Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend, liegt die *Erst*-Verantwortung für Bildung und Erziehung der Kinder bei ihren Eltern. Entsprechend dem christlichen Menschenbild und gemäß des Grundgesetzes sind Bildung und Erziehung „das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende

Pflicht“ (GG Art. 6 Abs. 2). Die staatliche Ordnung muss die Eltern stärken, ihrem Recht und ihrer Pflicht zur Erziehung nachzukommen.

7.) Bildungsaufwendungen sind steuerfrei

Die Einkommensbestandteile der Eltern, die diese zusätzlich zum existenzsichernden Unterhalt der Familie zur Finanzierung der Bildung ihrer Kinder und damit zur Verwirklichung dieses Rechts ihrer Kindes aufwenden, dürfen von der Gesamtgemeinschaft (Staat) nicht in Anspruch genommen werden. Auch Bildungsaufwendungen sind existenzsichernde Aufwendungen; sie müssen aus unversteuertem Einkommen getragen werden können. Gleiches gilt für Einkommensbestandteile, die Erwachsene für ihre Aus- und Weiterbildung ausgeben, um ihre eigene Erwerbsfähigkeit zu sichern oder zu verbessern. Für die verschiedenen Lebens- und Bildungsphasen sind entsprechende Steuerfrei-beträge zu gewähren.

8.) Solidarpflicht der Gemeinschaft

Wenn Eltern nicht in der Lage sind, die zur Verwirklichung der Rechte ihrer Kinder notwendigen Mittel selber zu erwirtschaften, ist die Gesamtgesellschaft dem Solidaritätsprinzip entsprechend verpflichtet, die fehlenden Mittel bereitzustellen. Dies ist keine Frage der politischen Abwägung oder Prioritätensetzung, sondern eine zwingende und bindende Konsequenz aus der unantastbaren Würde jedes jungen Menschen. Familien- und Bildungspolitik und ihre Finanzierung sind daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und dürfen nicht nach Kassenlage gemacht werden.

9.) Gleichbehandlung bei staatlicher Unterstützung

Die Unterstützung durch die gesamte Solidargemeinschaft, also die Steuerzahler, darf niemanden privilegieren, sondern muss alle gleichbehandeln.

10.) Kindeswohl und Wahlfreiheit zwischen Erziehungs- und Erwerbsarbeit

Zwischen dem Grundsatz der Erstverantwortung, für den eigenen Lebensunterhalt und den seiner Kinder zunächst selber aufzukommen und entsprechend erwerbstätig zu sein, und dem Primat des Elternrechtes, die Erziehung ihrer Kinder selbst zu übernehmen, bedarf es eines Ausgleichs. Entscheidendes Kriterium der Gewichtung von Erziehungsarbeit und Erwerbsarbeit ist das Kindeswohl. Die Entscheidungshoheit hierüber liegt bei den Eltern. Eltern muss eine umfassende Flexibilität und Wahlfreiheit ermöglicht werden, auf sehr unterschiedliche und individuelle Weise die Erziehung ihrer Kinder mit Erwerbstätigkeit zu verbinden. Staatliche Ordnung, Gesellschaft und Wirtschaft müssen familiengerecht werden, nicht die Familie arbeitgerecht. Zu dieser Verantwortung bekennen sich die katholischen Unternehmer ausdrücklich.

11.) In den ersten Lebensjahren entwickeln sich die entscheidenden Grundlagen für die Entfaltung der Persönlichkeit jedes Kindes.

Grundvertrauen, emotionale Stabilität, Bindungsfähigkeit, Kreativität und Konzentrations- und Lernfähigkeit werden in der frühkindlichen Lebensphase grundgelegt. Eltern muss es ermöglicht werden, sich in den ersten Lebensjahren intensiv um ihre Kinder höchstpersönlich zu kümmern. Es gibt gute Gründe dafür, dass in dieser Lebensphase der höchstpersönlichen Erziehung durch die Eltern gegenüber der eigenständigen Erwerbstätigkeit eine besondere Bedeutung zukommt und die Gemeinschaft es einem Elternteil ermöglichen muss, nicht erwerbstätig zu sein. Elternzeit und Elterngeld sind ein sachgerechter Ausdruck dieser Erkenntnis.

12.) Die Sicherstellung der Schulfähigkeit ist ein Gebot der Gerechtigkeit.

Ein Kind, das am ersten Schultag nicht richtig Deutsch sprechen kann oder Schwierigkeiten hat, ganze Sätze zu formulieren, oder das Probleme mit seiner sozialen Kompetenz oder mit seiner Konzentrationsfähigkeit hat, holt diese Defizite oft nicht mehr auf. Einen Ausbildungsplatz erreicht es vielleicht noch; ein Studienplatz bleibt praktisch unerreichbar. In der vorschulischen Erziehung bedarf es daher einer stärkeren Akzentverschiebung weg vom Betreuen und Verwahren hin zu einem Bilden und Erziehen. Ein notwendiges Ziel vorschulischer Erziehung und Bildung ist daher die Schulfähigkeit der Kinder. Die Erstverantwortung hierfür liegt bei den Eltern. Der Staat hat aber die Aufgabe, über die Wahrnehmung dieser elterlichen Verantwortung zu wachen und diese zu unterstützen.

13.) Unterstützende und schützende Funktion des Staates

Der Gemeinschaft (Staat) kommt eine unterstützende und da, wo Missbrauch und Vernachlässigung drohen, eine schützende Funktion zu. Auf Grund dieser Funktion darf der Staat in das elterliche Grundrecht der Kindererziehung eingreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Dabei ist der Staat aber an das Gebot gebunden, immer den sanftestmöglichen Eingriff zu wählen. So ist eine allgemeine staatliche Vorschul- oder Kindergartenpflicht mit dem Ziel der Sicherstellung der Schulfähigkeit aller Kinder nicht zu rechtfertigen. Es gibt nämlich eine sanftere Alternative des Grundrechtseingriffs: Eine allgemeine staatliche Pflicht, alle Kinder hinsichtlich ihrer gesundheitlichen, sprachlichen und sozialen Entwicklung regelmäßig zu untersuchen und bei Gefährdung der Schulfähigkeit eines Kindes im Einzelfall den Besuch einer Kindertagesstätte oder eines vergleichbaren Angebotes staatlich anzuordnen.

14.) Elterliche Wahlfreiheit bei Bildungsangeboten

Da bei den Eltern gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die *Erst*-Verantwortung für die Vermittlung von Erziehung und Bildung liegt, haben sie das Recht, in Eigeninitiative/Selbsthilfe und in Eigenverantwortung/Selbstverwaltung die Organisation dieser Bildung für ihre Kinder selbst in die Hand zu nehmen. Dies schließt die Gründung und das Betreiben entsprechender Bildungsinstitutionen ebenso ein wie die freie Wahl, welche Bildungseinrichtungen die Kinder besuchen sollen. Die private Eigeninitiative zur Gründung und Betreibung von Bildungsinstitutionen hat Vorrang vor der Initiative der Gesamtgemeinschaft (Staat). Der Betrieb von Bildungseinrichtungen seitens des Staates ist auf Grund des Solidaritätsprinzips dort gerechtfertigt, wo die Eigeninitiative der Eltern oder anderer nichtstaatlicher Träger eine flächendeckende Versorgung nicht gewährleistet.

Konkret: Ob Eltern die vorschulische Erziehung und Bildung ihrer Kinder selber übernehmen, sie in Eigeninitiative in der Großfamilie oder der Nachbarschaft organisieren, Tagesmütter verpflichten, die Angebote von Kindertagesstätten annehmen oder gar als Elterninitiative eine solche betreiben, muss die freie Entscheidung der Eltern bleiben, entsprechend ihrer Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder und entsprechend ihrer individuellen Lebenssituation.

15.) Staatliche Bildungsstandards

Die Gesamtgemeinschaft (Staat) hat auf Grund ihrer *Letzt*-Verantwortung das Recht und die Pflicht, Standards für die Bildung nicht nur zu setzen sondern auch durchzusetzen. Hierfür bedarf es eines starken und handlungsfähigen Staates.

16.) Wettbewerb der Bildungseinrichtungen

Unbeschadet der Tatsache, dass alle Einrichtungen und Anbieter von allgemeinbildenden Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche die staatlichen Bildungsstandards er-

füllen müssen, müssen sie sich auch dem Urteil der Eltern stellen. Diese entscheiden, welche Bildungseinrichtung dem Wohl des einzelnen Kindes am besten dient. Die Einrichtungen stehen also im Wettbewerb. Der Wettbewerb ist ein Entdeckungsverfahren. Zugleich schafft er Anreize, durch die die Qualität der fachlichen und pädagogischen Angebote über die vom Staat gesetzten Standards hinaus, ständig verbessert wird.

17.) Leistungsanreize und Zweckfreiheit

Die Motivation zu Lernen kann durch äußerliche Leistungsanreize gefördert werden. Wichtiger erscheint aber vor allem die Förderung der intrinsischen Motivation zum Lernen. Neugierde ist bei Kindern besonders ausgeprägt. Die Dimension der Zweckfreiheit ist für die Förderung der inneren Eigenmotivation daher zu berücksichtigen. Jede falsch verstandene Ökonomisierung der Bildung erfährt hier eine in der Natur des Menschen grundlegende Grenze. Gleiches gilt für einen zu starken Einfluss des Staates: Kein vom Staat gesetzter Bildungsstandard kann die zweckfreie Liebe der Eltern zu ihrem Kind ersetzen.

18.) Verantwortung der Jugendlichen

In dem Maße, wie die jungen Menschen ihren weiteren Bildungsweg wählen können, übernehmen sie Verantwortung für sich selbst. Dies beginnt mit dem Ende der Schulpflicht und der Wahl zwischen Berufsausbildung und gymnasialer Oberstufe.

19.) Volljährigkeit, Erwerbsfähigkeit und Erstverantwortung

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit und dem kombinierten Abschluss von Haupt-/Realschule und Berufsausbildung einerseits und der gymnasialen Oberstufe andererseits wird der junge Mensch für sein Leben selbst- und *erst*verantwortlich. So wie er mit 18 Jahren seine Volljährigkeit, Geschäftsfähigkeit und politische Mündigkeit erlangt, ist er dann auch in der Lage, zumindest das Existenzminimum aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Entsprechend übernimmt er hierfür die Verantwortung. Die Solidarpflicht der Gesamtgemeinschaft zur Finanzierung des Existenzminimums kommt nur noch dann zum tragen, wenn er seine eigenständige Erwerbsfähigkeit wieder verlieren sollte.

20.) Persönliche Verantwortung für Investitionen in die Verbesserung der eigenen Erwerbsfähigkeit

Hat der junge Mensch die Volljährigkeit und die grundlegende Erwerbsfähigkeit erreicht, so sind alle weiteren Investitionen in die Verbesserung seiner Erwerbsfähigkeit zunächst seine persönliche Angelegenheit bzw. die der Tarifparteien. Entsprechende Bildungsausgaben sind Investitionen in die eigene Erwerbsfähigkeit und als Werbungskosten oder Betriebs- bzw. Sonderausgaben steuerlich absetzbar.

Im Falle der Arbeitslosigkeit leistet die von den Tarifparteien selbstverwaltete Arbeitslosenversicherung Unterstützung. Eine Solidarpflicht der Gesamtgemeinschaft (Staat) zur Finanzierung von Bildungsinvestitionen entsteht nur dann erneut, wenn der Einzelne seine Erwerbsfähigkeit verloren haben sollte.

IV. Der Vorschlag des BKU

1.) Bildungssparen

Die Solidargemeinschaft bietet Anreize für den Aufbau von persönlichem Bildungsvermögen, das nach dem Erreichen der Volljährigkeit und eigenständigen Erwerbsfähigkeit für Investitionen in die eigene Aus- und Weiterbildung genutzt werden kann.

- a) Vom ersten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr fördert der Bund aus Steuermitteln, ähnlich dem Bausparen, den Aufbau von persönlichem Bildungsvermögen eines jeden Jugendlichen durch Prämien.
- b) Bis zu einer Obergrenze von jährlich € 1.200,- pro Kind wird jeder auf ein gesondertes Bildungssparkonto eingezahlter Euro durch den Bund mit 10 Cent aufgestockt, maximal also mit einer Prämie von € 120,- pro Kind und Jahr. Bei voller Sparleistung über 18 Jahre und einem nominalen Zinssatz von 4 % kann so insgesamt mit Zins und Zinsseszins ein Bildungsvermögen von bis zu € 35.206,- pro Kind angespart werden. Bei halber Sparleistung (€ 50,- p.M.) kann immerhin ein Bildungsvermögen von € 17.603,- pro Kind angespart werden.
- c) Einzahlungen auf Bildungssparkonten sind bis zu einer bestimmten jährlichen Obergrenze als Sonderausgaben steuerlich absetzbar. Diese Obergrenze sollte mindestens € 1.200,- pro Kind und Jahr betragen.
- d) Das auf Bildungssparkonten angesammelte Vermögen darf grundsätzlich nur für Investitionen in die eigene Aus- und Weiterbildung verwendet werden. Es darf erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und bis zum Eintritt ins Rentenalter verwendet werden. Bis zum Eintritt ins Rentenalter nicht verwendetes Bildungsvermögen kann als Altersvorsorge verwendet werden. Es ist in vollem Umfang als Schonvermögen zu behandeln und kann nicht gepfändet werden. Die zweckwidrige Verwendung dieses Vermögens führt zur einkommensteuerlichen Nachbelastung und zur Rückforderung empfangener Fördermittel.

Der BKU-Vorschlag zur Finanzierung vorschulischer Bildung und Erziehung:

2. Gutscheine für alle Kinder!

- a) Alle Eltern⁶ erhalten für Ihre Kinder von deren vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt jährlich einen Gutschein im Wert von € 6.300. Dies entspricht den jährlichen Gesamtausgaben für einen Kindertagesstättenplatz für sechs Stunden pro Tag, einschließlich der heutigen Beiträge der freien Träger und der Eltern.
- b) Alle Eltern erhalten für ihre Kinder von deren vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr jährlich einen Gutschein über € 10.440. Dies entspricht den jährlichen Gesamtkosten für einen Krippenplatz für sechs Stunden pro Tag.⁷
- c) Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt über die für die Auszahlung des Kindergeldes zuständige Stelle aus Mitteln des Bundes.

⁶ bzw. Erziehungsberechtigte

⁷ Berechnet wurde dieser Betrag auf Grundlage der Kosten eines KiTa-Platzes mit dem Faktor 1,66.

3. Gutscheine – bei Anbietern einlösen oder als steuerlichen Abzugsbetrag nutzen!

Eltern können die auf die Namen ihrer Kinder lautenden und nicht übertragbaren Gutscheine auf zweierlei Weisen, zwischen denen sie frei nach ihren Lebensumständen und Präferenzen wählen können, nutzen.

- a) Eltern können die Gutscheine bei staatlich zertifizierten Einrichtungen und Anbietern vorschulischer Erziehungs- und Bildungsdienstleistungen, die staatlich festgelegte und kontrollierte Standards erfüllen, einlösen.
- b) Eltern, die auf die Einlösung des Gutscheins ganz oder teilweise verzichten und die Kinder ganz oder teilweise selber oder in großfamiliärer bzw. nachbarschaftlicher oder ähnlicher Eigeninitiative erziehen, können den Betrag des Gutscheins als zusätzlichen Freibetrag für den Erziehung- und Bildungsaufwand ihres Kindes von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abziehen.
Wer sich bereits im Vorhinein für diese Option entscheidet, kann sich den entsprechenden Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte halbjährlich eintragen lassen.
Wer den Gutschein bis zum Jahresende nur teilweise nutzt, kann den ungenutzten Restbetrag im Nachhinein steuerlich entsprechend geltend machen.

4. Keine verpflichtenden Eigenbeiträge der Träger!

Alle staatlich zertifizierten Einrichtungen und Anbieter vorschulischer Erziehung und Bildung finanzieren sich über:

- a) die Gutscheine, die sie beim Finanzamt einreichen und unmittelbar erstattet bekommen,
- b) Elternbeiträge, wenn Eltern sich für die Option entscheiden, Gutscheine steuermindernd zu nutzen,
- c) zusätzliche freiwillige Elternbeiträge dann, wenn über den Gutscheinwert hinausgehende besondere Angebote seitens der Eltern nachgefragt werden,
- d) zusätzliche freiwillige Beiträge der Träger dann, wenn besondere Leistungen seitens der Eltern nachgefragt werden, die die Träger freiwillig beitragsfrei anbieten wollen.

Direkte staatliche Zuwendungen an die Einrichtungen und Anbieter vorschulischer Erziehung und Bildung werden nicht mehr geleistet.

5. Steuerrechtliche Stellung der Kinder

- a) Für alle Kinder wird der steuerliche Freibetrag für das sächliche Existenzminimum von derzeit € 3.648 auf € 4.800 erhöht. Dies entspricht 60 % des steuerlichen Grundfreibetrages Erwachsener, der auf € 8.000 erhöht wird.
- b) Für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt entfällt der Freibetrag von € 2.160 für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.
- c) Die Möglichkeit, Betreuungskosten für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten bzw. als Sonderausgaben steuerlich geltend zu machen, entfällt.

6. Pflicht zur Vorsorgeuntersuchung ja, Kindergartenpflicht nein!

Auf Grund des christlichen Menschenbildes und der Bestimmungen des Grundgesetzes lehnt der BKU eine Einschränkung des elterlichen Erziehungsrechtes durch eine generelle Kindergartenpflicht ab, auch wenn sich diese nur auf das unmittelbare Vorschuljahr bezieht. Um gleichzeitig aber die Schulfähigkeit aller Kinder sicherzustellen, sind alle Kinder regelmäßig hinsichtlich ihrer gesundheitlichen, sprachlichen und sozialen Entwicklung zu untersuchen. Sollte die Schulfähigkeit eines Kindes gefährdet sein, muss der Besuch einer Kindertagesstätte oder eines vergleichbaren Angebotes staatlich angeordnet werden.

Die Verfahrensweise „Untersuchungspflicht statt Kindergartenpflicht“ entspricht dem verfassungsrechtlichen Prinzip, bei Eingriffen in ein Grundrecht - und das elterliche Erziehungsrecht ist ein solches - immer die "sanftere" und weniger einschneidende Eingriffsart zu wählen. Bei der Alternative Untersuchungspflicht für alle und Anordnung im Einzelfall einerseits und der allgemeinen Kitapflicht andererseits, ist immer die erstere zu wählen. Alles andere ist verfassungswidrig.

Der BKU-Vorschlag zur Finanzierung tertiärer und lebenslanger Bildung:

7.) Finanzierungsquellen der Hochschulen

Hochschulen⁸ finanzieren sich zukünftig aus vier Quellen:

- staatlichen Zuschüssen für Grundlagenforschung
- Studiengebühren
- Drittmitteln
- Kapitalmarktmitteln

a) Zuschüsse für Grundlagenforschung

- Alle staatlichen und privat-gemeinnützigen Hochschulen, die einen nach staatlich festgelegten Regeln akkreditieren Bachelor- oder Masterstudiengang anbieten, können sich um staatliche Zuschüsse für Grundlagenforschung bewerben.
- Die Zuschüsse werden in einem der Exzellenzinitiative entsprechenden Wettbewerbsverfahren vergeben. Wegen der besonderen Relevanz von Interdisziplinarität für die Grundlagenforschung, erhalten Hochschulen mit einem Mindestmaß an interdisziplinärem Studienangebot⁹, um einen bestimmten Faktor erhöhte Zuschüsse. Weitere Kriterien der Zuschussvergabe und die Aufteilung der Finanzierungskosten sind zwischen Bund und Ländern zu regeln.
- Die Hochschulen sind in der Schwerpunktsetzung ihrer Grundlagenforschung und der internen Verteilung der Fördermittel auf die jeweiligen Fachrichtungen frei.
- Staatliche und privat-gemeinnützige Hochschulen werden gleich behandelt.

⁸ Es wird angeregt, den Begriff „Hochschule“ nur solchen Bildungseinrichtungen zuzubilligen, die nach staatlich festgelegten Regeln akkreditierte Studiengänge anbieten.

⁹ Es wird angeregt, den Begriff „Universität“ nur den Hochschulen zuzubilligen, die ein Mindestmaß an Studiengängen unterschiedlicher Fächer anbieten.

b) Studiengebühren

- Die Hochschulen entscheiden frei über die Aufnahme ihrer Studenten.
- Hochschulen können für jeden Studiengang Studiengebühren erheben.
- Die Hochschulen sind in der Festsetzung der Höhe ihrer Studiengebühren frei.¹⁰
- Die Hochschulen sind in der internen Verwendung der Studiengebühren frei.

c) Drittmittel

- Hochschulen können von Privatpersonen, Unternehmen und anderen Institutionen Drittmittel akquirieren.
- Drittmittel sind als Sonder- oder Betriebsausgaben steuerlich absetzbar.
- In der Verwendung der Drittmittel sind die Hochschulen völlig frei, soweit sie vom Drittmittelgeber nicht mit einer Zweckbindung versehen sind.
- Die Annahme von Drittmitteln und die Vereinbarung einer Zweckbindung sind nur zulässig, soweit sie die Unabhängigkeit und die Freiheit der Forschung nicht gefährden und keine Besorgnis der Befangenheit begründen.

d) Kapitalmarktmittel

- Für Investitionen können Hochschulen auf dem Kapitalmarkt Gelder aufnehmen.
- Um Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten, darf der Staat für von ihm getragene Hochschulen keine Gewährträgerhaftung übernehmen.
- Je nach Rechtsform (Körperschaft öffentlichen Rechts, Stiftung, Kapitalgesellschaft etc.) unterliegen die Hochschulen dem jeweiligen Finanzaufsichtsrecht.¹¹

8.) Stipendien für Studium und Aufstiegsweiterbildung

25 % aller Studenten und Absolventen einer beruflichen Erstausbildung, die an einer Aufstiegsweiterbildung teilnehmen, erhalten ein Stipendium, das die Kosten der jeweiligen Qualifizierung voll deckt.

- a) Jede staatliche oder privat-gemeinnützige Hochschule muss aus ihren Einnahmen für 15 % der Studienplätze eines Studienganges, für den sie Studiengebühren erhebt, Stipendien in der vollen Höhe der jeweiligen Gebühren an begabte Studenten vergeben.
- b) Der Bund vergibt über Einrichtungen der Begabtenförderung Stipendien für 10 % aller eingeschriebenen Studenten. Das Stipendium wird in voller Höhe der jeweiligen Studiengebühren gewährt. Empfänger eines Hochschulstipendiums sind ausgeschlossen.
- c) Der Bund vergibt über Einrichtungen der Begabtenförderung Stipendien für 25 % aller Absolventen einer beruflichen Erstausbildung, die an einer Aufstiegsweiterbildung teilnehmen. Das Stipendium wird in voller Höhe der jeweiligen Gebühren gewährt.
- d) Von Dritten gewährte Stipendien sind als Sonder- oder Betriebsausgaben steuerlich absetzbar.

¹⁰ Bei ca. 2 Mio. Studenten in Deutschland und bei etwas über 13 Mrd. Euro jährlichen Ausgaben für die universitäre Lehre (Angaben des Statistischen Bundesamtes, ohne Forschung) ergeben sich durchschnittliche Studiengebühren von € 6.750 pro Jahr, die aber je nach Studiengang erheblich höher oder niedriger ausfallen können.

¹¹ Wie Kommunen unterstehen staatliche Universitäten der Finanzaufsicht der Länder, um einer Überschuldung zu vermeiden.

9.) Studien- und Weiterbildungskredite

Neben einem gut ausgestatteten Stipendienwesen, ist ein leistungsfähiges Kreditsystem eine wesentliche Voraussetzung einer Gebührenfinanzierung von Studium und Aus- und Weiterbildung. Dies wird durch den Aufbau von Bildungsvermögen (Bildungssparen) ermöglicht. Mit dem Abschluss eines dem Bausparen entsprechenden Bildungssparvertrages, steht jedem der Zugang zu Bildungskrediten grundsätzlich offen.

Ein Abiturient mit Hochschulzulassung und ein erwerbstätiger Absolvent einer beruflichen Erstausbildung, der die Zulassung zu einer Aufstiegsweiterbildung hat, werden von Banken auch auf Grund ihrer zukünftigen Einkommenserwartungen und des vorhandenen Bildungsvermögens, als interessante und bonitätsstarke Kunden betrachtet werden und entsprechende Finanzierungsangebote erhalten.

Die ökonomische Annahme, Humankapital sei ohne dingliche Sicherheiten nicht beliehbar, ist inzwischen durch die millionenfache Kleinkreditvergabe in Entwicklungs- und Schwellenländern ebenso eindrucksvoll widerlegt, wie durch die erfolgreiche Auflage von Studienfinanzierungsfonds in Deutschland.

10.) Steuerliche Behandlung von Studiengebühren und Studienkrediten

- a) Jegliche Aufwendungen für Investitionen in die eigene Erwerbsfähigkeit sind als Werbungskosten steuerlich absetzbar.
- b) Gebühren für ein Studium und Aufstiegs- und Anpassungsweiterbildungen können von Anfang an als Werbungskosten geltend gemacht werden, auch als persönlicher Verlustvortrag. Dies gilt nicht für Ausgaben, die aus dem bereits steuerlich begünstigten Bildungsvermögen bestritten werden.
- c) Zinszahlungen auf Kredite, die durch Kosten für Studium oder anderweitige Aus- und Weiterbildungen veranlasst sind, sind als Werbungskosten steuerlich absetzbar. Dies gilt nicht für Zinszahlungen, die aus dem bereits steuerlich begünstigten Bildungsvermögen bestritten werden.
- d) Studien- bzw. Ausbildungsgebühren oder Zinszahlungen für entsprechend veranlasste Kredite, die von Dritten übernommen werden, können von diesen als Betriebsausgaben bzw. Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden.

11. Lebensunterhalt

- a) Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Studenten oder Auszubildenden können entsprechend dem BKU-Steuermodell - Übertragung des steuerlichen Grundfreibetrages von € 8.000,- von den Kindern auf die Eltern - in Höhe dieses Grundfreibetrages seitens der Eltern geltend gemacht werden.
- b) Sind die Eltern zur Unterstützung ihrer Kinder in Studium oder Aus- und Weiterbildung nicht in der Lage, so wird den Studenten und Auszubildenden entsprechend der heutigen BAföG-Regelung seitens des Bundes Unterstützung zu teil.

12. Kosten und Finanzierung

a) Kosten

- Die Förderung des Bildungssparens aller Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, führt je nach Höhe der Sparleistung der Familien zu Prämienzahlungen von 1,0 bis 1,5 Mrd. Euro jährlich.
- Die Finanzierung von Bildungsgutscheinen für alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt führt, je nach Nutzung des Gutscheins als Steuerfreibetrag oder als direktes Zahlungsmittel, bei den jeweiligen Einrichtungen zu jährlichen Ausgaben zwischen 20 und 25 Mrd. Euro.¹²
- Die staatliche Finanzierung von Stipendien für Student(inn)en und Teilnehmern von Aufstiegsweiterbildungen kostet jährlich zwischen 2,0 und 2,5 Mrd. Euro.

b) Finanzierung

- Der Wegfall der direkten Zuschüsse des Staates an Einrichtungen vorschulischer Erziehung und Bildung erbringt Einsparungen von ca. 10 Mrd. Euro jährlich.
- Bei Zugrundelegung der Annahme, dass die bisherigen staatlichen Aufwendungen für die universitäre Lehre vollständig durch Studiengebühren ersetzt werden, ergeben sich jährliche Einsparungen von ca. 13 Mrd. Euro.

c) Steuerliche Effekte

Die Gutscheinfinanzierung des Krippenbereiches für alle wird dort zu einer Ausweitung des Angebotes mit einer erheblichen Zunahme von Arbeitsplätzen und entsprechenden Effekten hinsichtlich des Steuer- und Sozialabgabenaufkommens sorgen. Ähnliche Effekte sind im Bereich der universitären Bildung und besonders bei der beruflichen Weiterbildung zu erwarten. Der Wegfall des Steuerfreibetrages für Kinder für deren Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, wird ebenfalls zu steuerlichen Mehreinnahmen führen.

Dem stehen Steuerausfälle durch die Absetzbarkeit der Bildungssparleistungen und der privaten Aufwendungen für Studien- und Weiterbildungsdienstleistungen entgegen. Per saldo wird dies kurzfristig zu Steuermehreinnahmen führen, da die Geltendmachung von privaten Bildungsaufwendungen und persönlichen Verlustvorträgen erst nach Beendigung des Studiums stattfinden wird.

Insgesamt wäre bei kurzfristiger Umsetzung der hier gemachten Vorschläge, mit einem zusätzlichen jährlichen Mittelaufwand von ca. 5 Mrd. Euro zu rechnen. Bei einer schrittweisen Umsetzung ließen sich die zusätzlichen jährlichen Aufwendungen aber reduzieren.

13. Umsetzung

Folgende Schritte werden zur Umsetzung der hier gemachten Vorschläge empfohlen:

- a) Anhebung des Steuerfreibetrages für das sächliche Existenzminimum von Kindern von € 3.648 auf € 4.800 und des Steuergrundfreibetrages von Erwachsenen auf € 8.000,- zum 1. Januar 2009

¹² Annahmen: Direkte Nutzung der Kita-Gutscheine 90 %, direkte Nutzung der Krippengutscheine 50 %

- b) Beginn der Bildungssparförderung zum 1. Juli 2009 für alle ab diesem Datum neugeborenen Kinder. Aufwachsen der Bildungssparförderung bis zu ihrem vollen Umfang bis zum 1. Juli 2027.
- c) Beginn der Ausgabe von Bildungsgutscheinen zum 1. Januar 2010 für alle Kinder, die nach diesem Datum das erste Lebensjahr vollenden, bei gleichzeitigem Wegfall des steuerlichen Freibetrages für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf dieser Kinder.
- d) Schrittweise Umstellung der Finanzierung vorschulischer Bildung- und Erziehung auf das Gutscheinmodell über einen Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2014, bei entsprechenden Umschichtungen zwischen den Haushalten von Bund, Ländern und Kommunen.
- e) Umstellung der Hochschul- und Weiterbildungsfinanzierung und Einführung freier Studiengebühren bis zum 1. Juli 2027, bei entsprechenden Umschichtungen zwischen den Haushalten von Bund und Ländern.

V. Vorteile des BKU-Modells

1.) Das Modell ist solidarisch.

- a) Kein Kind wird auf Grund der finanziellen Verhältnisse seiner Eltern von einer qualitativ hochwertigen vorschulischen Erziehung und Bildung ausgeschlossen. Durch die Gutscheine wird sie jedem Kind garantiert.
- b) Die Kombination von gefördertem Bildungssparen, gut ausgestattetem Stipendienwesen und einem leistungsfähigen Studien- und Weiterbildungskreditsystem sowie entsprechende steuerrechtliche Regelungen, sichern allen Zugangsmöglichkeiten zu qualitativer tertiärer Bildung.

2.) Bildungssparen für alle!

Eltern werden von Krippen- und Kitabeiträgen entlastet und können in das Bildungsvermögen ihrer Kinder sparen. Können Eltern diese Sparleistung gar nicht oder nur teilweise erbringen, so haben Verwandte und Freunde einen steuerlichen Anreiz, sich daran zu beteiligen.

3.) Das Modell ist integrationsfördernd: Die Schulfähigkeit aller Kinder wird sichergestellt!

Mehr Kinder mit Migrationshintergrund und/oder aus "sozial schwachen" Gesellschaftsgruppen werden in das vorschulische Erziehungs- und Bildungssystem integriert. Alle Einrichtungen haben einen ökonomischen Anreiz, sich aktiv auch um diese Kinder zu bemühen und ihnen und ihren Eltern attraktive pädagogische Konzepte anzubieten. Sollte die hier vorgeschlagene finanzielle Besserstellung der Familien und die ökonomischen Anreize nicht dazu führen, dass Eltern ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden und die Schulfähigkeit ihrer Kinder gefährden, kann der Staat im Einzelfall (!) eingreifen und entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der individuellen Schulfähigkeit ergreifen.

4.) Flexiblere Vereinbarung von Familie und Beruf!

Eltern erhalten eine größere individuelle Flexibilität, in welcher Weise sie Familie und Beruf miteinander verbinden wollen. Allen wird ermöglicht, dass ein Elternteil ganztags und der andere – oder auch ein alleinerziehender - Elternteil mindestens halbtags erwerbstätig sein kann. Eltern können ihre Kinder für mindestens sechs Stunden pro Tag in guten Händen wissen.

5.) Gleichbehandlung nicht erwerbstätiger Eltern!

Eltern, die sich dafür entscheiden, dass ein Elternteil zum Wohl der Kinder in deren ersten Lebensjahren nicht erwerbstätig ist, und die die für die Gesellschaft insgesamt unverzichtbare Erziehungsleistung selbst oder in großfamiliärer oder nachbarschaftlicher Eigeninitiative erbringen, werden steuerlich entlastet. Sie erfahren die ihnen gebührende Wertschätzung und werden nicht gegenüber Eltern benachteiligt, die sich für eine doppelte Erwerbstätigkeit entscheiden.

6.) Gleichbehandlung aller Einrichtungen und Anbieter!

- a) Alle Einrichtungen und Anbieter vorschulischer Erziehung und Bildung werden unabhängig von ihrer Trägerschaft gleichbehandelt, da Eigenbeiträge der Träger nicht mehr verpflichtend erbracht werden müssen. Sie können ihr Angebot entsprechend der Nachfrage ausweiten.
- b) Hochschulen und andere Bildungsdienstleister können ihre Studienangebote entsprechend der Nachfrage erweitern.

7.) Mehr Vielfalt und Qualität der Angebote!

Alle Einrichtungen und Anbieter stehen gemeinsam im Wettbewerb und haben Anreize, die pädagogische Qualität ihrer Arbeit ständig über die staatlich gesetzten Standards hinaus zu verbessern und entsprechend in die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu investieren. Durch die Gleichbehandlung aller Träger und Anbieter wird sich eine größere Vielfalt von Angeboten entwickeln.

- a) Eltern erhalten eine größere Wahlfreiheit hinsichtlich der gewünschten vorschulischen Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten für ihre Kinder, von der Selbstbetreuung über die großfamiliäre oder nachbarschaftliche Eigeninitiative sowie Tagesmütter und -väter bis zu betrieblichen, kirchlichen, freien und privaten Kindertagesstätten und -krippen.
- b) Den Hochschulen wird eine eigenständige Profilbildung ermöglicht. Die verschiedenen Finanzierungsquellen führen zu einer leistungssteigernden und motivationsfördernden Kombination von Leistungsanreiz und Zweckfreiheit.
Das Modell setzt Anreize zur Kooperation von Hochschulen und anderen Bildungsdienstleistern, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.
Dies alles wird die Qualität von Forschung und Lehre und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit erhöhen.

Mit der Zeit werden sich Leistungsunterschiede zwischen den einzelnen Einrichtungen und Anbietern entwickeln, die sich auch in einer unterschiedlichen Höhe ihrer Gebühren niederschlagen. Zur Erzeugung von Anreizen, die Konzepte der Wissensvermittlung und Forschung ständig fortzuentwickeln, das Personal weiter zu qualifizieren und in die Einrichtung zu investieren, ist dies richtig und wichtig.

8.) Hochschulautonomie wird gewahrt, Einheit von Forschung und Lehre bleibt möglich.

Die Autonomie der Hochschulen und die Freiheit von Forschung und Lehre werden gewahrt. Entsprechend der Präferenzen der Studenten wird es verschiedenste Arten und Weisen geben, wie Forschung und Lehre miteinander verbunden werden.

9.) Volkswirtschaftlich und sozial sinnvolle Ressourcenumschichtung

Die Umschichtung staatlicher Finanzen vom tertiären in den vorschulischen Bildungsbereich ist gesamtwirtschaftlich vernünftig und wird zu mehr sozialer Gerechtigkeit beitragen.

VI. Zusammenfassung

Ziel des Bundes Katholischer Unternehmer (BKU) ist ein Bildungssystem, das in seiner ganzen Breite Spitze ist. Es muss ausnahmslos jedem jungen Menschen die Chance bieten, seine Persönlichkeit ganzheitlich zu entfalten und die Herausforderungen einer globalisierten Wissensgesellschaft zu bestehen. Gleichzeitig soll unser Bildungssystem die Nachfrage der im globalen Wettbewerb stehenden Unternehmen nach bestqualifizierten Nachwuchskräften befriedigen.

Kernanliegen des BKU ist es, auf Grundlage der Katholischen Soziallehre den Grundgedanken der Sozialen Marktwirtschaft – „*die Verbindung von Freiheit auf dem Markt mit sozialem Ausgleich*“ (Müller-Armack) – auch auf das Bildungswesen zu übertragen. Dies bedeutet, dass sich Bildungseinrichtungen dem Wettbewerb stellen müssen und die staatliche Unterstützung dem Einzelnen bzw. der Familie direkt zu Gute kommt. Der Einzelne bzw. die Familie werden in ihrer Wahlfreiheit gestärkt und zu Subjekten ihrer eigenen Bildung.

Neue Wege der Bildungsfinanzierung sind der Schlüssel zu diesem Anliegen, das die *Erst*verantwortung der Einzelnen und der Familie einerseits und die *Letzt*verantwortung der gesamten Solidargemeinschaft andererseits, in eine klar an sozialetischen und ordnungspolitischen Kriterien festgemachte neue Balance bringen will.

Kern des BKU-Vorschlages ist

- **eine massive Umschichtung öffentlicher Mittel aus dem tertiären Sektor in den vorschulischen Bereich,**
- **eine entsprechende deutliche Entlastung der Familien mit Kindern im Vorschulalter durch eine Kombination von vollkostendeckenden Gutscheinen und deutlich erhöhten Steuerfreibeträgen,**
- **die Schaffung von Rahmenbedingungen zum Aufbau von individuellem Bildungsvermögen und die Förderung des Bildungssparens,**
- **eine stärkere Finanzierung von tertiärer und lebenslanger Bildung aus dem aufgebauten Bildungsvermögen und über Studiengebühren und**
- **die Eröffnung von Möglichkeiten, tertiäre Bildung und Forschung auch über Kapitalmarktmittel zu finanzieren.**